

31. Die Amtszeit des Betroffenenbeirats beträgt drei Jahre. Sie endet vorzeitig, wenn durch Ausscheiden von Mitgliedern, die nicht durch Ersatzkandidaten ersetzt werden können, die Mitgliederzahl im Betroffenenbeirat unter sechs fällt oder keines der verbleibenden Mitglieder zu einem der beteiligten Bistümer einen Bezug hat.
32. Rechtzeitig vor Ende der Amtszeit ist ein neues Auswahlverfahren nach den Nummern 18 bis 25 durchzuführen. Dabei sind Mitglieder des bestehenden Betroffenenbeirats, die erklären, für eine weitere Amtszeit zur Verfügung zu stehen, bevorzugt vorzuschlagen. Die Erklärung, für eine weitere Amtszeit zur Verfügung zu stehen, gilt in diesem Auswahlverfahren als Interessenbekundung nach Nr. 22. Sind in der ablaufenden Amtszeit keine Mitglieder ausgeschieden und erklären sich alle Mitglieder und alle Ersatzkandidaten dazu bereit, für eine weitere Amtszeit zur Verfügung zu stehen, kann das Auswahlverfahren entfallen. In diesem Fall werden die Mitglieder des bestehenden Betroffenenbeirats für eine weitere Amtszeit ernannt.

V. Arbeitsweise

33. Der Betroffenenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Arbeit innerhalb des Gremiums und die Vertretung nach außen regelt. Ein Formulierungsvorschlag wird den Mitgliedern mit der Einladung zur ersten Sitzung vorgelegt.
34. Der Betroffenenbeirat wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, der insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen obliegt.
35. Der Betroffenenbeirat tagt mehrmals, mindestens aber zweimal im Jahr. Aus aktuellem Anlass kann der Beirat zur Abgabe einer Empfehlung auch über die regulären Sitzungen hinaus zur Beratung einberufen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
36. Die Mitarbeit im Betroffenenbeirat ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 175 € für halbtägige und 350 € für ganztägige Sitzungen, zuzüglich Reise- und Übernachtungskosten.
37. Im Sitzungsgeld inbegriffen ist die nötige Arbeit zu Hause, das Prüfen von Maßnahmen, etc. Die Mit-

wirkung bei Veranstaltungen in dem gegebenen Themenfeld wird entsprechend der Teilnahme an Sitzungen finanziell entschädigt.

38. Nach zwei Jahren der Amtszeit erfolgt gemeinsam mit dem Betroffenenbeirat eine Evaluation. Für die Ausführung kann auf methodische und sachliche Unterstützung durch die Geschäftsstelle zurückgegriffen werden.
39. Ebenfalls nach zwei Jahren muss über ein Verfahren zur Findung oder Wiederbesetzung eines neuen Betroffenenbeirates entschieden werden.
40. Die Mitglieder des Betroffenenbeirates haben das Recht, hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Betroffenenbeirat auf Kosten der beteiligten Diözesen Supervision in Anspruch zu nehmen (Gruppen- oder Teamsupervision).
41. Der Betroffenenbeirat beachtet in jeglicher Hinsicht die Vorgaben der kirchlichen Datenschutzbestimmungen (KDG).

VI. Inkrafttreten

42. Die vorstehende Satzung des gemeinsamen Betroffenenbeirates der Bistümer Fulda, Limburg und Mainz wird zum 10. Februar 2021 für die beteiligten Bistümer in Kraft gesetzt.

Fulda, Limburg, Mainz, 4. Februar 2021

Az.: 5570/64037/21/07/1

+ Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

+ Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Nr. 215 Rahmenordnung für virtuelle Sitzungen

§ 1

Sitzungen können im Einzelfall auch als Telefonkonferenz, Online- oder Hybridversammlungen erfolgen. Bei einer Onlineversammlung (Videokonferenz) sind alle Teilnehmer virtuell in der Sitzung, während bei einer Hybridversammlung ein Teil der Mitglieder an einem Ort versammelt ist und ein anderer Teil der Mitglieder virtuell zugeschaltet ist.

§ 2

Der Vorstand oder der Vorsitzende eines Gremiums in Abstimmung mit dem stellvertretenden Vorsitzenden kann im Einzelfall festlegen, dass eine Sitzung als Online- oder Hybridversammlung in einem nur für die teilnahmeberechtigten Mitglieder zugänglichen Videokonferenzraum oder als Telefonkonferenz durchgeführt wird.

§ 3

Wird zu einer Online- oder Hybridversammlung eingeladen, erhalten die teilnahmeberechtigten Personen zu diesem Zweck neben der fristgerecht zuzusendenden Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig auch die Zugangsdaten zur Online- oder Hybridversammlung. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem unberechtigten Dritten zugänglich zu machen. Die Anmeldung zur Online- oder Hybridversammlung weist den Teilnehmer als Berechtigten aus, sofern nicht zusätzliche Zugangsbeschränkungen vorhanden sind. Gleiches gilt sinngemäß für den Fall einer Telefonkonferenz.

§ 4

Während der Online- oder Hybridversammlungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Diese erfolgen unter Wahrung des Datenschutzes durch Nutzung geeigneter technischer Mittel. Sofern geheime Abstimmungen oder Wahlen vorgesehen sind, ist ein entsprechendes Online-Tool bereit zu stellen oder die Abstimmung als Briefwahl/briefliche Abstimmung durchzuführen.

§ 5

Der Vorsitzende bzw. der Vorstand haben für die technisch einwandfreie Durchführung der Online- oder Hybridversammlung bzw. der Telefonkonferenz Sorge zu tragen.

§ 6

Im Übrigen sind die Vorschriften zur Präsenzversammlung entsprechend zu berücksichtigen.

§ 7

Diese Rahmenordnung tritt am 01.03.2021 in Kraft. Sie gilt bis längstens zum 31.12.2021.

Limburg, 3. Februar 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 007A/62178/21/03/1 Bischof von Limburg

Nr. 216 Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (MAVO) – hier: Änderung § 9 Absatz 5 der MAVO

§ 9 Absatz 5 der MAVO für das Bistum Limburg wird für die Zeit der Corona-Pandemie, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2021 wie folgt authentisch ausgelegt:

Aufgrund der Corona-Verordnungen der Bundesländer ist derzeit eine Einholung von schriftlichen Wahlvorschlägen, die von jeweils mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben sein müssen, nicht zumutbar.

Um die Aufstellung von Kandidaten zu gewährleisten, wird § 9 Absatz 5 MAVO daher wie folgt ausgelegt, um Sinn und Zweck der Vorschrift, eine ordnungsgemäße Wahlvorbereitung zu ermöglichen:

Wahlvorschläge können schriftlich oder in Textform (primär E-Mail) eingereicht werden. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch mindestens drei Wahlberechtigte kann durch eine bestätigende E-Mail an eine festzulegende E-Mail-Adresse des Wahlausschusses durch den Wahlberechtigten ersetzt werden. Der Wahlausschuss hat den Wahlberechtigten den Eingang der E-Mail zu bestätigen. Die Erklärung der Kandidaten zur Zustimmung zur Wahl kann ebenfalls in Textform an den Wahlausschuss erfolgen.

Limburg, 8. Februar 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565S/59085/21/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 217 Beschlüsse der Bundeskommission vom 10. Dezember 2020

A. Änderung des Abschnitts IIb der Anlage 1 zu den AVR

I. Änderung in Abschnitt IIb der Anlage 1 zu den AVR

1. In Anlage 1 zu den AVR wird der Abschnitt IIb wie folgt neu gefasst:

„IIb Corona-Einmalzahlung

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für alle Mitarbeiter in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis nach den Anlagen 2, 2d, 2e, 7, 22, 23, 31, 32 und 33.

§ 2 Corona-Einmalzahlung